


**INFORMATIONEN, NACHRICHTEN, MENSCHEN, EREIGNISSE**
**Schülerwettbewerb „Gut durchDACHt“  
- Die Gesamt-Sieger stehen fest -**
**Der Schülerwettbewerb „Gut durchDACHt“ geht in die finale Runde**

Am 23. April 2010 findet die Gesamt-Preisverleihung zum Schülerwettbewerb „Gut durchDACHt“ entsprechend dem Wettbewerbsmotto in der Commerzbank-Arena in Frankfurt statt. Für die teilnehmenden Schülerinnen und Schüler besteht vor der offiziellen Preisverleihung die Möglichkeit, das Stadion bei einer Führung zu besichtigen. Dank der freundlichen Unterstützung der Stadion Frankfurt Management GmbH kann im Anschluss an die Stadionführung auch das Öffnen und Schließen des Daches beobachtet werden.



Welche Modelle bei der Preisverleihung am 23. April 2010 in der Commerzbank-Arena als Sieger hervorgehen, bewertete eine fachkundige Jury bereits am 12. April 2010 unter den Gesichtspunkten: statische Konstruktion, Gestaltung, Originalität und Verarbeitungsqualität. Dies stellte auch in diesem Jahr keine leichte Aufgabe dar. „Auf Grund des insgesamt sehr hohen Gesamtniveaus fiel die Entscheidung bei einigen Modellen sehr schwer“, so Dipl.-Ing. Christine Mörge, Mitglied der Jury und Vorstandsmitglied der Ingenieurkammer des Saarlandes. Dennoch hatte die Jury am Ende des Tages ihr Urteil gefällt und die Platzierungen der Modelle vorgenommen.

In der nächsten Ausgabe der Regionalbeilage Saarland stellen wir die Gewinner vor und berichten ausführlich über die Preisverleihung.



Die Jury (v. l. n. r.): Dipl.-Ing. (FH) Jörg Hirsch, Vorstandsmitglied der Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt; Dipl.-Ing. Ralf Jack, Vorsitzender der Fachgruppe Bau der Ingenieurkammer Hessen; Dipl.-Ing. Christine Mörge, Vorstandsmitglied der Ingenieurkammer des Saarlandes; Dr.-Ing. Hubert Verheyen, Präsident der Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz; Prof. Dr.-Ing. Klaus-Peter Meßmer, Vorstandsmitglied der Ingenieurkammer Baden-Württemberg.



Dipl.-Ing. Christine Mörge bei der Bewertung der einzelnen Modelle.



## Neue Professorin für Massivbau an der HTW des Saarlandes

Seit dem 01. September 2009 vertritt Prof. Dr.-Ing. Gudrun Djouhra an der HTW des Saarlandes den Fachbereich: Massivbau, Bau-physik und Massivbrückenbau. Die neue Verstärkung im konstruktiven Bereich kommt gerade recht zum Start des Master-Studienganges „Infrastruktur und Verkehrswesen“, der in diesem Semester begonnen hat.



Prof. Dr.-Ing.  
Gudrun Djouhra

Prof. Dr.-Ing. Gudrun Djouhra hat sich vorgenommen, Studierenden an der HTW eine fundierte Ausbildung mit Praxisbezug und die Begeisterung für das Entwerfen und die Umsetzung von Bauten zu vermitteln. Dabei ist es ihr ein besonderes Anliegen, die interdisziplinäre Zusammenarbeit in der neuen Fakultät Architektur und Bauingenieurwesen zu fördern.

Daneben beabsichtigt sie die Forschung in Spezialgebieten des Bauens in Zusammenarbeit mit ausführenden Firmen. Ihr erstes Forschungsvorhaben im Bereich der Windenergiegewinnung ist Anfang des Jahres gestartet. Es handelt sich um Untersuchungen von Rissen im Bereich zwischen Sockel und Funda-

ment von Windkraftanlagen. Dabei sollen die Ursachen für aufgetretene Schäden analysiert und neue Konstruktionsvorschläge entwickelt werden.

Prof. Dr.-Ing. Gudrun Djouhra, die ihr Studium des Bauingenieurwesens an der Universität Dortmund mit der Fachrichtung „konstruktiver Ingenieurbau“ 1989 abschloss, verfügt über langjährige Praxiserfahrung im Hoch-, Industrie- und Brückenbau. In enger Zusammenarbeit mit namhaften Architekten hat sie eine Reihe ausgefallener und anspruchsvoller Projekte im nationalen und internationalen Raum vom Entwurf bis zur Ausführung auf der Baustelle geleitet, z.B. das MARTa Museum in Herford, das „UFA“-Palast Kino in Dresden, und die Messehalle 12 in Hannover. Im internationalen Bereich lag der Schwerpunkt bei Projekten im französischsprachigen Raum (z.B. Verwaltungsgebäude der Bank Dexia Bil in Luxemburg, das „Musée de confluences à Lyon“, der Hafenterminal „Gare Maritime du Tanger“, in Marokko). 2003 kehrte sie an die Universität Dortmund zurück, um in Lehre und Forschung tätig zu werden. Ihr Forschungsgebiet ist die „Zwangbeanspruchung von Stahlbetonbauteilen“. Ihre Erfahrungen in der Lehre erstrecken sich auch auf den Bereich der interdisziplinären Ausbildung von Bauingenieuren und Architekten im Rahmen des „Dortmunder Modells“.

## Ministerium für Umwelt, Energie und Verkehr

Beim Ministerium für Umwelt, Energie und Verkehr des Saarlandes ist in der Abteilung C „Landes- und Stadtentwicklung“ im Referat C/5 „Bauaufsicht“ die Stelle **einer Sachbearbeiterin/eines Sachbearbeiters** im gehobenen Dienst zu besetzen.

Das Aufgabengebiet umfasst im Wesentlichen die Prüfung von harmonisierten Bauprodukten und Maßnahmen im Zusammenhang mit Vor-Ort-Kontrollen bei den Wirtschaftsakteuren (Hersteller, Importeure, Marktbetreiber). Es handelt sich um den Aufbau eines neuen Aufgabengebietes auf Grund einer EU-Verordnung.

Die ausführliche Stellenausschreibung finden Sie im Internet unter [www.saarland.de/stellenangebote.htm](http://www.saarland.de/stellenangebote.htm).

Weitere Informationen erteilt das Ministerium für Umwelt, Energie und Verkehr, Referat A/3, Keplerstraße 18, 66117 Saarbrücken.

## Bundesingenieurkammer

**„Berufsstand stärken – Verbraucherschutz verbessern“**

Erklärung der Ingenieurkammern Deutschlands

### Präambel

Der Ingenieurberuf ist ein geistig schöpferischer Kulturberuf mit langer Tradition und großer Zukunftsbedeutung. Der deutsche Ingenieur genießt weltweit einen ausgezeichneten Ruf. Unternehmen profitieren im internationalen Wettbewerb von der Werbung mit diesem Qualitätssiegel.

Aus dem Sicherheitsbedürfnis des Menschen sind Technikbewertung und Technikfolgenab-



schätzung als originäre Problemfelder entstanden, auf denen der Ingenieur wirken muss. Als Treuhänder von Mensch und Umwelt steht er dabei in besonderer Verantwortung.

Verbraucher müssen deshalb der hohen Qualifikation der Berufsangehörigen vertrauen können, ohne diese selbst kontrollieren zu müssen. Hierfür sind zwingende Vorgaben in Bezug auf Qualität und Qualifikation erforderlich, die nicht zur Disposition im Wettbewerb stehen dürfen.

### **Berufsausübungsrecht für Ingenieure gesetzlich regeln**

Dem Erfordernis von Deregulierung und Kostensenkung der Verwaltung Rechnung tragend, zieht sich der Staat erkennbar zunehmend sowohl aus der Regulierung des öffentlichen Lebens als auch aus der Kontrolle von dessen Sicherheit zurück.

Aus ihrer besonderen Verantwortung als Berufsstandsvertretung der deutschen Ingenieure fordern die Ingenieurkammern aller deutschen Bundesländer die Bundesregierung sowie die Landesregierungen auf, ein Berufsausübungsrecht für Ingenieure zu schaffen.

Die Ingenieurkammern schlagen dazu vor, folgende Formulierung in die Länder-Ingenieur(kammer)Gesetze bzw. ein zu schaffendes Bundes-Ingenieurgesetz aufzunehmen:

#### *§ Berufsaufgaben*

*Soweit die Ingenieurtätigkeit zur öffentlichen Sicherheit und Ordnung, im Interesse des Schutzes der Menschen und der Umwelt, der Technikkultur und des wissenschaftlichen Fortschritts ausgeübt wird, ist sie denjenigen Personen vorbehalten, welche die Berufsbezeichnung „Ingenieur“ zu führen berechtigt sind.*

### **Ingenieurkammern als zuständige Stelle für die Berufsbezeichnung „Ingenieur“**

Den Ingenieurkammern der Bundesländer wurde als Körperschaften öffentlichen Rechts die Aufgabe übertragen, „... die Ingenieurtätigkeit zum Schutze der Allgemeinheit und der Umwelt zu fördern (und) die beruflichen Belange ... und das Ansehen des Berufsstandes zu wahren und zu fördern ...“. Die Politik wird aufgefordert, diesen bundesweit einheitlichen Auftrag durch die Übertragung der Aufgabe der zuständigen Stelle für die Berufsbezeichnung „Ingenieur“ – wie bereits in 8 Bundesländern geschehen – auch bundesweit einheitlich zu dokumentieren.

Die Ingenieurkammern schlagen dazu vor, folgende Formulierung in die Länder-Ingenieur(kammer)Gesetze bzw. ein zu schaffendes Bundes-Ingenieurgesetz aufzunehmen:

#### *§ Berufsbezeichnung „Ingenieur“*

*Die Ingenieurkammer ist zuständige Stelle für die Führung der Berufsbezeichnung „Ingenieur“. Sie kann auf Antrag, bei Vorliegen der Voraussetzungen nach (... Landes-/Bundesgesetz-Verweis ...), über die Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung „Ingenieur“ eine Bescheinigung ausstellen.*

### **Ingenieur-Register und Ingenieur-Berufsausweis**

Den Länder-Ingenieurkammern ist durch den Gesetzgeber die Aufgabe der Prüfung, Eintragung und Führung der Listen besonderer Berechtigungen und Qualifikationen (z.B. Bauvorlage-, Nachweis-Berechtigte) übertragen. Zur Dokumentation dieser besonderen Berechtigungen und Qualifikationen deutscher Ingenieure hat die Bundesingenieurkammer im Jahre 2005 ein „Bundesingenieurregister“ erstellt und öffentlich zugänglich gemacht.

Unter Berücksichtigung der Grundsätze der EU-Dienstleistungs- sowie Berufsanerkenntnis-Richtlinie erklärt die Bundesingenieurkammer-Versammlung vom 26.03.2010 nunmehr

- die Aufnahme gesetzlich zuerkannter Berechtigungen in das Bundesingenieurregister (Bauvorlageberechtigung, Sachverständigentätigkeit etc.) und damit
- die Dokumentation dieses hohen Qualitäts- und Berechtigungs-Niveaus deutscher Ingenieure durch Ausgabe eines bundesweit einheitlichen Ingenieur-Berufsausweises durch die Ingenieurkammern.

Aufgrund der bundes- und europaweiten Anerkennung des gesetzlichen Auftrages der Berufskammern der Ingenieure wird der Ingenieur-Ausweis die Freizügigkeit der Berufsausübung und die Anerkennung deutscher Qualifikationen für vergleichbare internationale Zertifikate unterstützen. Das Antrags- und Eintragungsverfahren obliegt den durch deutsche Gesetzgebung bei jeder Ingenieurkammer existierenden, unabhängigen Organen – den Eintragungsausschüssen.

Die einheitlichen Ingenieur-Berufsausweise werden ab April, beginnend mit den bereits im Bundes-Ingenieurregister eingetragenen Ingenieuren, herausgegeben. Der Verbraucher erhält mit dem deutschen Ingenieur-Ausweis eine kompetente, sichere und unabhängige Ent-



scheidungshilfe. Für deutsche Ingenieure soll der Berufsausweis ein Qualitätssiegel und Marketing-Instrument für ihre nationale, europäische und weltweite Berufsausübung werden.

## Kammermitglieder

Aus der **Liste der Beratenden Ingenieurinnen und Ingenieure** wurden gelöscht: Frau Dipl.-Ing. Annette **Thiel-Klatt**, St. Ingbert, Herr Dipl.-Ing. Volker **Werny**, Spiesen-Elversberg und Herr Dipl.-Ing. Hermann **Meiers**, Saarbrücken.

Aus der **Liste der Tragwerksplanerinnen und -planer** wurde Herr Dipl.-Ing. Hermann **Meiers**, Saarbrücken, gelöscht.

## AHO

### Information zur weiteren Novellierung der HOAI

Wir bereits in der letzten DIB-Beilage Saarland berichtet, beabsichtigt das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS), kurzfristig Arbeitsgruppen zur Aktualisierung und Modernisierung der Leistungsbilder unter enger Einbeziehung von AHO, Bundesarchitektenkammer (BAK) und Bundesingenieurkammer (BInGK) zu bilden.

In einem gemeinsamen Gespräch von AHO, BAK und BInGK am 01. April 2010 im BMVBS gab es ein positives Signal im Hinblick auf die Rückführung der Planungsleistungen der Teile VI, X - XIII HOAI 1996 (Umweltverträglichkeitsstudie, Thermische Bauphysik, Schallschutz und Raumakustik, Bodenmechanik, Erd- und Grundbau sowie Vermessungstechnische Leistungen) in den verbindlichen Teil. Das BMVBS wird zur Überprüfung der Leistungsbilder dieser Planungsleistungen nunmehr eine eigene zusätzliche Facharbeitsgruppe einrichten. Zudem wurde vom BMVBS zugesichert, dass auch die Leistungen für Brandschutz in die Arbeit der Facharbeitsgruppen einbezogen werden.

Nach den Vorstellungen des BMVBS soll die Arbeit der Facharbeitsgruppen kurzfristig, noch vor dem Sommer 2010 beginnen. Die konstituierende Sitzung der Koordinierungsgruppe, bestehend aus Vertretern des BMVBS, des BMWi, von AHO, BAK und BInGK, der Bundesländer und der kommunalen Spitzenverbände, ist

für den 11. Mai 2010 vorgesehen. Über die weitere Vorgehensweise werden wir aktuell informieren.

### Der AHO benötigt Negativbeispiele für die Folgen der Streichung der Teile X bis XIII aus dem geregelten Teil der HOAI

Der AHO bittet die Mitglieder der Ingenieurkammern der Länder und der Verbände, Beispiele für die Fragwürdigkeit der Eliminierung der Teile X bis XIII der alten HOAI aus dem gesetzlich geregelten Bereich der neuen HOAI, also der Planungsleistungen für die Thermische Bauphysik, den Schallschutz und die Raumakustik, für die Bodenmechanik, für den Erd- und Grundbau und für die Vermessungstechnik aufzuschreiben und an die AHO-Geschäftsstelle in Berlin zu melden.

Der AHO benötigt solche Angaben, weil er gemeinsam mit den Kammern und Verbänden der Ingenieure, den Beweis für die Behauptung antreten will und muss, dass die Degradierung der gesetzlich honorierten Planungsleistungen der Teile X bis XIII der alten HOAI zu „Beratungsleistungen“, deren Honorierung der freien Verhandlung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer anheimgestellt wird, am Markt und bei den Ausschreibungen der Planungsleistungen für die Leistungsbilder der HOAI zu praktischen Verwerfungen führt, die unzumutbar und gefährlich sind, weil sie weder den Auftraggebern noch den Auftragnehmern nützen, sondern beiden nur schaden können – Die Negativbeispiele für den Umgang mit den Teilen X bis XIII der alten HOAI sollten Beispiele für die fatalen Konsequenzen der gesetzlich nicht mehr definierten Honorierung im Bereich der Vergabe, des Preiswettbewerbs, der Honorarhöhe (Dumping), der Qualität und des Verbraucherschutzes aufzeigen.

Die Berichte und Beispiele für die nachteiligen Auswirkungen der Verhandlungbarkeit der Honorare für die Leistungen X bis XIII der alten HOAI können formlos an die Ingenieurkammer des Saarlandes gerichtet werden, die diese bündelt und an den AHO weiterleitet.



## Recht GHV Rechtsprechungs-Check

GHV

### HOAI - Kooperation

*OLG Koblenz, 08.03.2007 - 5 U 877/06; BGH, 10.12.2009 - VII ZR 65/07*

**Urteil:** „2. Der Architektenvertrag ist außerordentlich kündbar, wenn das Vertrauensverhältnis erschüttert ist. Das kann dann der Fall sein, wenn der Architekt finanzielle und zeitliche Vorgaben des Auftraggebers nicht einhält, mit ihm und dem Erschließungsträger nicht kooperiert und sich zu persönlichen verbalen Angriffen hinreißen lässt (mehrfache Bezeichnung des Erschließungsträgers als Landschaftsgärtner).

3. Der außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund muss weder eine Abmahnung noch eine Fristsetzung vorausgehen.“

**GHV:** Der Planervertrag ist als Werkvertrag ein Kooperationsvertrag. Das bedeutet, dass ein Werk nur dann gelingen kann, wenn beide Parteien kooperieren. Das Gericht führt in aller Klarheit aus: „Entsprechend den Grundsätzen, die der Bundesgerichtshof zum VOB-Werkvertrag aufgestellt hat, sind die Vertragsparteien während der Vertragsdurchführung zur Kooperation verpflichtet. Aus dem Kooperationsverhältnis ergeben sich Obliegenheiten und Pflichten zur Mitwirkung und gegenseitigen Information. Entstehen während der Vertragsdurchführung Meinungsverschiedenheiten über die Notwendigkeit oder die Art und Weise einer Anpassung, ist jede Partei grundsätzlich gehalten, im Wege der Verhandlung eine Klärung und eine einvernehmliche Lösung zu versuchen. Die Verpflichtung obliegt einer Partei ausnahmsweise nicht, wenn die andere Partei in der konkreten Konfliktlage ihre Bereitschaft, eine einvernehmliche Lösung herbeizuführen, nachhaltig und endgültig verweigert (BGH NJW 2000, 807).“ Es ist beiden Parteien immer zu raten, dass sie versuchen Konflikte zu lösen und sich nicht verweigern. Der Planer sollte seine zentrale Aufgabe, seine Arbeit, niemals einstellen, andererseits sollte der Auftraggeber seine zentrale Aufgabe, die Zahlung, niemals abschließend verweigern. Alles dazwischen sollte einvernehmlich gelöst werden, oft hilft die professionelle Schlichtung (siehe Ende dieser Ausarbeitung).

### Haftung 1

*OLG Karlsruhe, 23.12.2009 - 15 U 243/08*

**Urteil:** „Will der aus Gefälligkeit und unentgeltlich Leistende, dass seinem Handeln rechtliche Bedeutung zukommt, handelt er mit Rechtsbindungswillen. Verletzt er die ihm aus einem Gefälligkeitsverhältnis mit rechtsgeschäftlichem Charakter obliegenden Rechtspflichten, kann er zum Schadensersatz verpflichtet sein.“

**GHV:** Hier zitiert Herr RA Stefan Wenkebach in der IBR 2010, 155 ein Urteil, welches in bekannter Weise klarstellt, dass die Höhe der Vergütung nicht mit der Höhe der Haftung zusammenhängt. Selbst ohne Vergütung kann die Haftung in gleicher Weise greifen, wie bei üblicher Vergütung. Beide Aspekte Vergütung und Haftung sind grundsätzlich nicht gekoppelt.

### Haftung 2

*OLG Oldenburg, 20.01.2009 - 12 U 101/08, BGH, 10.12.2009 - VII ZR 37/09 (NZB zurückgewiesen)*

**Urteil:** „2. Der mit der Rechnungsprüfung beauftragte Architekt hat bei der Freigabe von Abschlagszahlungen den zu erwartenden Gesamtvergütungsanspruch des Unternehmers im Blick zu halten.“

**GHV:** Im vorliegenden Fall hat der Planer vorherige Rechnungen des ausführenden Unternehmers freigegeben und erst mit der Schlussrechnung eine Überzahlung festgestellt. Das Unternehmen ist in Konkurs gegangen, sodass eine Rückforderung für den Auftraggeber diesem gegenüber nicht mehr möglich war. Der Planer wurde dem Auftraggeber gegenüber schadensersatzpflichtig. Der Planer hat, für das Gericht nachvollziehbar, zu jeder Zeit die Prüfungen sehr sorgfältig durchzuführen und spätestens dann mit abschließender Genauigkeit zu prüfen, wenn sich die Zahlungen dem wahrscheinlichen Schlusszahlungsbetrag nähern. Noch besser ist es allerdings, wenn von Beginn an jede Abschlagsrechnung mit Aufmaßen belegt ist. Dann ist eine solche Überzahlung ausgeschlossen.

### Streitschlichtung:

**Bau:** Der Hauptverband der Deutschen Bauindustrie begrüßt die neue Streitlösungsordnung für das Bauwesen (SL Bau) und empfiehlt grundsätzlich deren Vereinbarung in den Bauverträgen. (Quelle: Hauptverband der Deutschen Bauindustrie). Die SL Bau ist unter



[www.betonverein.de](http://www.betonverein.de) und [www.baurechts-ges.de](http://www.baurechts-ges.de) verfügbar.

Es berichtet und steht auch für Fragen zur Verfügung: Dipl.-Ing. Peter Kalte, GHV Gütestelle Honorar- und Vergaberecht e.V., Viktoriastraße 28, 68165 Mannheim, [www.ghv-guetestelle.de](http://www.ghv-guetestelle.de), Tel. 0621 / 860861-0, Fax: 0621 / 860861-20

## DKV Deutsche Krankenversicherung AG

### Neuer Service für Versicherte der DKV

Kennen Sie das auch?: „Zur Zeit sind alle Plätze besetzt – bitte rufen Sie zu einem späteren Zeitpunkt wieder an“ oder „Wenn Sie mit einem Mitarbeiter verbunden werden möchten, dann drücken Sie die 1“ ... Typische Ansagetexte von Kunden-Hotlines.

Die DKV, Europas größter privater Krankenversicherer, verzichtet darauf. Anstelle von Computerstimme und Warteschleifen gibt es ab sofort speziell für Kunden, die über den Gruppenversicherungsvertrag mit der Ingenieurkammer des Saarlandes, K.d.ö.R. (KBI-S) versichert sind, eine neue Telefon-Hotline. Es ist die Rufnummer:

**0221 / 578 67 85**

Die Mitarbeiter, die hier Ihre Anrufe entgegen nehmen, kennen die Versicherungsbedürfnisse von Freiberuflern, die Besonderheiten des Gruppenversicherungsvertrages mit der Ingenieurkammer des Saarlandes und die speziellen Tarife.

Sie erhalten rund um Vertrag und Leistung kompetente Beratung und Hilfe.

Besonders interessant für alle, die mit einer Flatrate telefonieren: Die Hotline ist eine Kölner Amtsnummer und daher über eine Flatrate kostenlos anzuwählen.

## Fachliteratur

### Verband Beratender Ingenieure VBI (Hrsg.) Band 21 der VBI-Schriftenreihe:

#### Leitfaden „Tiefe Geothermie“

1. Auflage Februar 2010

120 Seiten, VBI-Service- und Verlagsgesellschaft

Preis: 12,00 Euro zzgl. MwSt. und Versand;  
VBI-Mitglieder zahlen nur 7,00 Euro zzgl. MwSt. und Versand

Bestellungen bitte schriftlich: VBI-Service- und Verlagsgesellschaft, Budapester Straße 31, 10787 Berlin, Fax: 030/26062-100, E-Mail: [versand@vbi.de](mailto:versand@vbi.de) oder unter [www.vbi.de](http://www.vbi.de).

Besonders tiefgründig geht es in der neusten Publikation des Verbandes Beratender Ingenieure VBI zu: Der frischgedruckte VBI-Leitfaden „Tiefe Geothermie“ zeigt in anschaulicher Weise Grundlagen, Planungsansätze, Techniken und Einsatzmöglichkeiten bei der Gewinnung von Erdwärme in tieferen Gesteinsschichten.

Der VBI legt nach dem Leitfaden „Oberflächen-nahe Geothermie“ nun eine zweite Publikation vor, die öffentlichen wie privaten Bauherren, Kommunen oder Energieversorgern, Investoren aber auch Planern einen umfassenden Einblick in diese Thematik der erneuerbaren Energien erlaubt. Die Kapitel im Einzelnen: Technologien und Systeme, Projektmanagement, Rahmenbedingungen, Projektablauf, Versorgungsnetze und Vertrieb, Rückbau, Qualitätssicherung und Dokumentation. Auch die Themen Haftung, Risikomanagement und Versicherungen werden behandelt. Zudem wirft der Leitfaden einen Blick auf die Struktur einer künftigen Honorierung der planerischen Leistungen. Ein Anhang mit Literaturhinweisen und einem Glossar rundet den kompakten Leitfaden ab. Der VBI-Leitfaden „Tiefe Geothermie“ ist das Ergebnis eines gleichnamigen VBI-Arbeitskreises. Die Broschüre ist unter Leitung von VBI-Vorstand Ernst Ebert durch das Engagement vieler VBI-Mitglieder und zahlreicher externer Experten innerhalb eines Jahres entstanden. Sie ist ein Paradebeispiel für eine interdisziplinäre Zusammenarbeit geworden!

Redaktionsschluss: 14. April 2010

### IMPRESSUM

Deutsches Ingenieurblatt – Regionalausgabe Saarland

Herausgeber: Ingenieurkammer des Saarlandes

Körperschaft des öffentlichen Rechts

Franz-Josef-Röder-Straße 9 • 66119 Saarbrücken

Präsident: Dr.-Ing. Frank Rogmann

Telefon: 06 81 / 58 53 13

Fax: 06 81 / 58 53 90

Email: [info@ingenieurkammer-saarland.de](mailto:info@ingenieurkammer-saarland.de)

Internet: [www.ingenieurkammer-saarland.de](http://www.ingenieurkammer-saarland.de)

Redaktion: Anke Fellinger-Hoffmann